

Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen

Allgemeinverfügung der Stadt Mannheim zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen – Maßnahmen im Hinblick auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung von Feldern

Aufgrund des Art. 63 bis 66 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, Art. 70 Abs. 1 lit. b), Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 14 d der Schweinepest-Verordnung (SchwPestV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juli 2020 (BGBl. I. S. 1605), die zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 06. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist, ergeht auf dem Gebiet des Stadtkreises Mannheim folgende:

Allgemeinverfügung

I.

Die Allgemeinverfügung der Stadt Mannheim zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen – Maßnahmen im Hinblick auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung von Feldern vom 20.08.2025 wird aufgehoben und durch diese ersetzt.

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Mannheim zur Gebietsfestlegung der Sperrzone II und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszone betreffend die Afrikanische Schweinepest nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“), der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sowie der SchwPestV in der jeweils aktuellsten Fassung legt eine Sperrzone II nach Art. 6 Abs.3 und Art. 3 lit. b) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 i.V.m. Art. 63 Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 für das Gebiet des Stadtkreises Mannheim fest.
2. Für EigentümerInnen, BewirtschafterInnen, PächterInnen oder BesitzerInnen eines landwirtschaftlichen Grundstücks innerhalb der Sperrzone II wird die Nutzung der Flächen mit folgender Maßgabe eingeschränkt:
 - 2.1. In Getreide bis 60 cm Wuchshöhe, Sonderkulturen (darunter u.a. Zwiebeln, Kartoffeln, Rüben, Spargel, Erdbeeren, Rebland sowie alle weiteren Gemüse, Kräuter und Obstanlagen einschließlich Streuobst sowie Nussbaumanlagen) und Zierpflanzen können

- bis auf Weiteres alle auf diesen Flächen vorgesehenen Bearbeitungsschritte einschließlich maschineller Ernte und Pflanzenschutzmaßnahmen vorgenommen werden. Auch das Mähen von Grünland ist bis zu einer Wuchshöhe von 60 cm zulässig.
- 2.2. In der Sperrzone II sind alle Bodenbearbeitungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen im Maisanbau zulässig bis zu einer Höhe von 1,50 m. Die Ernte von Mais ist zum aktuellen Zeitpunkt grundsätzlich nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 2.5. gestattet.
 - 2.3. In Flächen mit Ölsaaten, Getreide über 60 cm Wuchshöhe, Gemenge sowie Eiweißpflanzen und Leguminosen einschließlich aller bodendeckenden Kulturen, die keinen unmittelbaren Blick auf den Boden erlauben, sind maschinelle Bearbeitungsmaßnahmen und Ernten nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 2.5. gestattet.
 - 2.4. Pflanzenschutzmaßnahmen mit Drohnen sind nach den Vorgaben des §18 Pflanzenschutzgesetz erlaubt.
 - 2.5. Das Mähen von Grünland oder die Ernte von Ölsaaten, Getreide (mit Ausnahme von Mais, Miscanthus und durchwachsener Silphie, siehe dafür unten), Gemenge sowie Eiweißpflanzen und Leguminosen in der Sperrzone II ist ausnahmsweise erlaubt, wenn die Fläche am gleichen Tag unter geeigneten Witterungsbedingungen mittels Drohne auf das Vorhandensein von Wildschweinen und Wildschweinkadavern sowie Teilen davon abgesucht worden ist. Sollte sich die Ernte in die Dämmerung oder Abendstunden ziehen, hat der Maschinenführer/die Maschinenführerin in besonderem Maß auf Wildschweine zu achten, gegebenenfalls durch angepasste Fahrgeschwindigkeit. Das von der Drohnenführung übergebene Flugprotokoll ist von der Auftraggeberin / dem Auftraggeber aufzubewahren. Ist die Erstellung eines Flugprotokolls nicht möglich, ist eine Bestätigung über die durchgeführte Drohnensuche mit dem Ergebnis der Suche (Name, Kontaktdaten, Datum, Schlagnummer und Ergebnis des Abflugs) festzuhalten. Es wird empfohlen, dass die Drohne über eine Wärmebildtechnik von mindestens 640x512 Pixel verfügt. Im Falle der Heuernte ist für die auf die Mahd folgenden Tätigkeiten (wenden, pressen) keine weitere Drohnensuche erforderlich. Das Beernten von Maiskulturen, Miscanthus und durchwachsener Silphie ist ausnahmsweise erlaubt, wenn die betroffenen Flächen am Tag der Ernte bei Temperaturen von unter 30 Grad Celsius zum Zeitpunkt des Suchfluges mit einer Drohne wie oben genannt mit mindestens 640x512 Pixel Wärmebildauflösung abgesucht wurden. Die jeweilige Ernte-Maßnahme ist bei dem Veterinärdienst der Stadt Mannheim unter veterinaerdienst@mannheim.de spätestens vier Wochen nach der Maßnahme anzuzeigen. Im Falle nicht rechtzeitiger Anzeige entfällt die Erstattungsfähigkeit der für die Maßnahme anfallenden Kosten.
 - 2.6. Im Fall, dass die Drohnensuche nach Ziffer 2.5. ergeben hat, dass sich Wildschweine auf der Fläche aufhalten bzw. Wildschweinkadaver gefunden wurden, darf nicht gemäht bzw. geerntet werden. Es ist ein neuer Termin für die Drohnensuche und Ernte festzulegen. In diesem Fall muss eine erneute Anzeige der Mahd bzw. Ernte der Fläche beim Veterinärdienst der Stadt Mannheim erfolgen. Dies gilt nicht, sofern die Drohnensuche lebende Wildschweine auf einer Fläche ergeben hat, auf der eine behördlich genehmigte Drückjagd erfolgen soll.
 - 2.7. Die Verwendung jeglichen Ernteguts (Stroh, Heu und Getreide) und daraus gewonnener Produkte aus der Sperrzone II in Schweinehaltungsbetrieben ist ausgeschlossen, es sei denn, diese werden im Fall von Stroh, Gras und Heu für mindestens sechs Monate und im Fall von Getreide und sonstigem Erntegut mindestens 30 Tage vor der Verwendung für Wildschweine unzugänglich gelagert oder einer Hitzebehandlung für mindestens 30 Minuten bei 70°C unterzogen.
 - 2.8. Die Verwendung von Erntegut und daraus gewonnener Produkte aus der Sperrzone II ist zulässig, wenn ein Ernteverfahren angewendet worden ist, das eine Aufnahme von Wildschweinkadaverteilen (z.B. Teildrusch) ausschließt oder das Erntegut und die

Folgeprodukte während des Verarbeitungsprozesses für mindestens 30 Tage im Fall von Getreide und sonstigem Erntegut sowie sechs Monate im Fall von Stroh, Gras und Heu vor dem Inverkehrbringen gelagert worden ist oder vor dem Inverkehrbringen einer Hitzebehandlung für mindestens 30 Minuten bei 70°C unterzogen worden ist.

- 2.9. Jegliches Erntegut, bei dem eine Verwendung auf einem Schweinehaltungsbetrieb ausgeschlossen ist, kann ohne Lagerung oder Hitzebehandlung verwendet werden.
 - 2.10. Bis auf weiteres können sämtliche, auch maschinelle Maßnahmen, die nach erfolgter vollständiger Ernte (z.B. Umbruch, weitere Bodenbearbeitung, Nachsaat) auf Flächen nach Ziffer 2.1. bis 2.3. vorgenommen werden sollen, erfolgen. Dies gilt auch für die Aussaat und Pflegearbeiten (z.B. Düngung, Pflanzenschutz, Hacken).
 - 2.11. Unter Beachtung der Vorgaben der aktuellen Düngeverordnung können Schweine-Gülle und Schweine-Mist aus Ställen innerhalb der Sperrzone II auf Flächen innerhalb der infizierten Zone ausgebracht werden. Unter Beachtung der Vorgaben der aktuellen Düngeverordnung können Gülle und Mist von Nutztieren außer Schweinen innerhalb und außerhalb der Sperrzone II ausgebracht werden.
 - 2.12. Bei sämtlichen Bearbeitungs- und Erntemaßnahmen sind die Landwirtinnen und Landwirte gehalten, bei der Bewirtschaftung auf mögliche Schweinekadaver sowie lebende Tiere zu achten. Im Fall von Kadavern ist die Maßnahme umgehend zu unterbrechen und der Fund dem Veterinärdienst der Stadt Mannheim (veterinaerdienst@mannheim.de) zu melden. Nach der Bergung und Dekontamination ist die Fundstelle bei der Mahd großzügig zu umfahren.
3. Die Allgemeinverfügung ist solange gültig, bis eine neue Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen – Maßnahmen im Hinblick auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung von Feldern – in Kraft tritt, längstens jedoch für sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe auf der Homepage der Stadt Mannheim.

II.

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

Hinweis zur Bekanntmachung

- (1) Gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg in Verbindung mit Satzung der Stadt Mannheim über öffentliche Bekanntmachungen vom 19.02.2002 wird diese Allgemeinverfügung im Internet unter www.mannheim.de/oeb verkündet.
- (2) Die verkündete Allgemeinverfügung kann mit Begründung beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung –Veterinärdienst–, Karl-Ludwig-Str. 28-30, 68165 Mannheim, kostenlos während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Hinweis:

Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Sicherheit und Ordnung –Veterinärdienst–, Karl-Ludwig-Str. 28-30, 68165 Mannheim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mannheim, 19.02.2026

Specht
Oberbürgermeister